

Schwelm, 16.10.2024

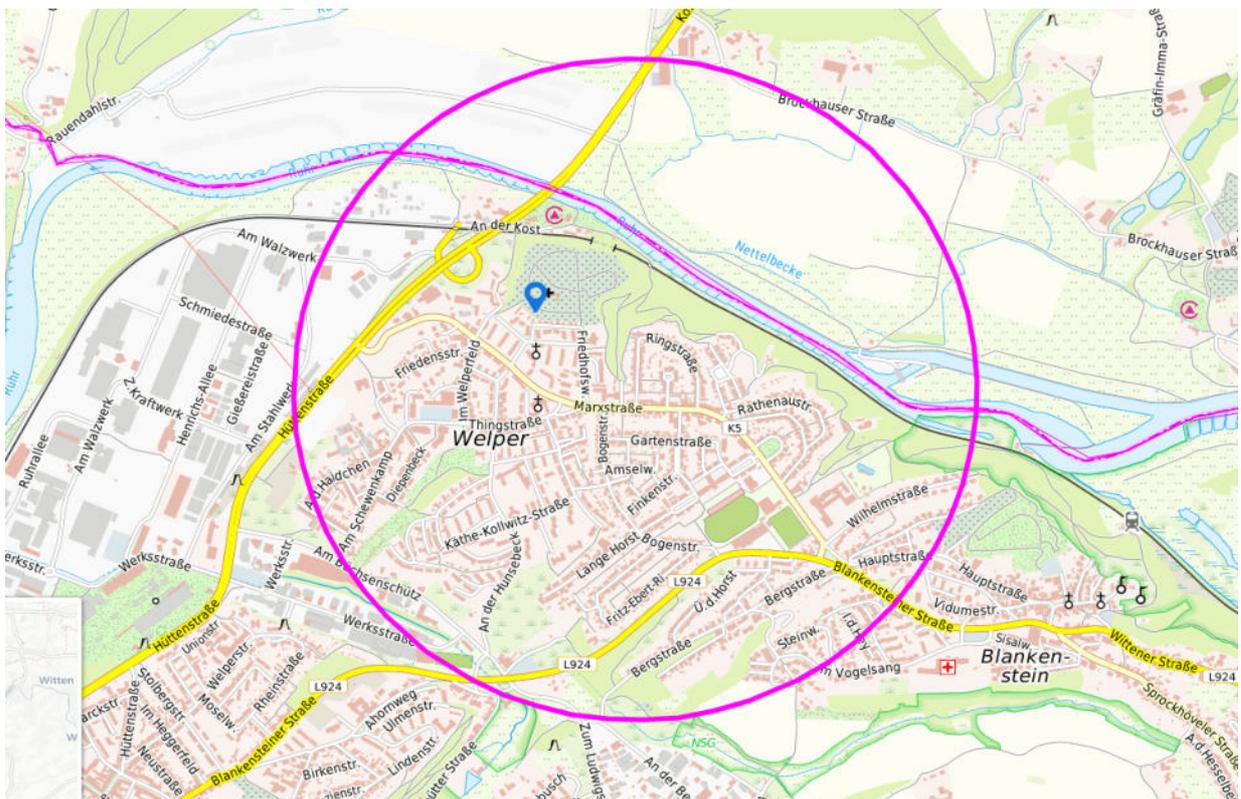
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut im Ennepe-Ruhr-Kreis

Gemäß §§10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist und Artikel 170 VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Betrieb in 45227 Hattingen wird für den Ennepe-Ruhr-Kreis Folgendes angeordnet:

- 1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Bienen im nachfolgend bezeichneten Sperrbezirk.**
- 2. Festlegung eines Sperrbezirks**

Um den Betrieb in Hattingen wird ein Sperrbezirk von mind. 1 km Radius festgelegt.



Der Sperrbezirk kann zudem unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/E7D4724380400C221D71FA8C37D8B43E66DC345E785A0B7324F6809C2DE35208>

3. Verbote und Beschränkungen im Sperrbezirk

1. Alle Bienenvölker im Sperrbezirk sind, soweit noch nicht geschehen, an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Ennepe-Ruhr-Kreis zu melden.
2. Der Ennepe-Ruhr-Kreis veranlasst, dass alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht werden.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittelvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die unter Punkt 4 genannten Verbote finden keine Anwendung auf
 1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Die Anfechtung der Anordnungspunkte unter den Ziffern 3.2., 3.3. und 3.5. dieser Verfügung hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung. Ebenso entfällt die aufschiebende Wirkung gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz für das Verbot unter Ziffer 3.4., Bienenvölker und lebende Bienen aus den Bienenbeständen zu entfernen.

Für die Ziffer 3.1. und die sonstigen unter Ziffer 3.4. genannten Anordnungspunkte ordne ich die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung an.

4. Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine ansteckende Bienenseuche. Die Weiterverbreitung erfolgt durch sehr widerstandsfähige Sporen, die durch lebende und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch Krankheitsausbrüche bei anderen Bienenvölkern verursachen können.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist daher zwingend erforderlich.

5. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Verfügungspunkten 3.1. und 3.4. (unbelebte Vektoren)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet wird. Eine von Ihnen gegen diese Verfügung eingelegte Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dass Sie die Verfügung auch dann befolgen müssen, wenn Sie Klage einlegen.

Das besondere öffentliche Interesse liegt hier in der umgehenden Gefahrenbeseitigung. Es soll vermieden werden, dass eine Tierseuche weiter verschleppt wird und Schäden für die Gesundheit anderer Bienenvölker eintreten.

Ihr persönliches Interesse, Ihre Tiere ohne die angeordneten Verfügungspunkte zu halten, ist nachrangig vor dem Schutz der Gesundheit anderer Bienenvölker zu bewerten.

Die Anordnung der jeweiligen Punkte dieser Verfügung ist zur Bekämpfung der Erkrankung zwingend erforderlich. Ein längerer Rechtsstreit würde eine effektive Bekämpfung der Tierseuche verhindern oder sogar unmöglich machen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet und erforderlich die Gefahr sofort zu beseitigen. Sie ist angemessen, weil Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung hinter dem Interesse an der schnellen Gefahrenabwehr zurückzustehen hat.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist verhältnismäßig.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

Verstöße gegen diese Verfügung sind straf- bzw. bußgeldbewehrt.

Die hier angeordneten Maßnahmen werden frühestens aufgehoben, wenn alle Bienenbestände mit negativen Ergebnissen auf amerikanische Faulbrut untersucht worden sind.

Bei Ausbruchsbetrieben sind mindestens zwei Proben, eventuell 3 Proben notwendig.

Die zweite Probe wird frühestens 2 Monate nach Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Bettina Buck

Amtstierärztin des Ennepe-Ruhr-Kreises